

den Vorzug verdient, kann daher allein aus dem Kontext und aufgrund anderweitiger Umstände entschieden werden. Wenn man so verfährt, dann kommt man zu einer anderen Auslegung als der von Fuhrmann vorgeschlagenen. *Commenta*, d. h. Erdichtungen oder Fälschungen⁷¹, haben die Päpste ersonnen, um ihre Übergriffe auf kaiserliche Rechtstitel zu kaschieren, und unter diesen Begriff des *commentum* fällt auch das Werk Johannes des Stummelfingrigen, denn anders ergibt der Satz keinen Sinn. Wenn nun die beiden mit *quibus* eingeleiteten Teilsätze auf zwei verschiedene Schriftstücke zu beziehen wären und eins davon das Ottonianum sein sollte, müßte auch dieses in den Augen des Urkunden-diktators ein *commentum* gewesen sein. Fuhrmann hat das Problem, das hier auftaucht, durchaus gesehen, und er versucht es daher auf folgende Weise zu umgehen: den Fälschungsvorwurf – so meint er – habe Otto III. allein gegenüber dem Constitutum Constantini (dem im zweiten Teilsatz gemeinten Text) erhoben, dagegen nicht gegenüber dem Ottonianum; allerdings sei auch für dieses die Bezeichnung *commentum* nicht ganz unpassend, da „es bei aller pomphaften Ausstattung keine Rechtskraft besaß“.

Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob dadurch der Vokabel nicht eine Bedeutung verliehen wird, die sonst nicht nachzuweisen ist. Wichtiger dürfte etwas anderes sein. Fuhrmann hatte seine Untersuchung auf das paläographische Urteil Theodor Sickels aufgebaut, „dass die Vatikanische Urkunde (d. h. das Ottonianum) von einem Italiener geschrieben ist“⁷². Neuerdings hat sich jedoch herausgestellt, daß Sickel sich geirrt hat, der Schreiber vielmehr ein Fuldaer war⁷³. Johannes der Stummelfingrige kommt dafür also überhaupt nicht in Betracht.

Muß Fuhrmanns Erklärungsversuch somit als überholt gelten, so ist doch unsere Frage, ob die beiden durch *quibus* eingeleiteten Teilsätze auf ein und dasselbe Objekt oder auf zwei verschiedene zielen, dadurch noch nicht endgültig entschieden. Wenn es gelänge, neben dem Constitutum Constantini ein weiteres Schriftstück ausfindig zu machen, welches der Diakon Johannes ge- oder verfälscht hätte, könnte man dieses als Objekt des ersten Nebensatzes ins Auge fassen. Aber was käme da in Frage? Man könnte allenfalls an eines der älteren Kaiserpakten denken, d. h. an eine der Vorurkunden, die dem Ottonianum zugrunde

71) Vgl. Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 2, 6 (1974) Sp. 955f.

72) DA 22, S. 150.

73) Hartmut HOFFMANN, Buchkunst und Königtum im ottonischen und früh-salischen Reich, MGH Schriften 30,1 (1986) S. 170f.